

LIEBE LESERSCHAFT

Gerne orientieren wir Sie über die aktuellen personellen Veränderungen: **Manuela Pauli ist die neue Sekretärin von Dieter Egloff. Dominik Marcolongo ergänzt unser Team als neuer KV-Lernender im 1. Lehrjahr. Als neue Rechtspraktikantin konnten wir Ursula Krayer gewinnen. Wir heissen alle neuen Mitarbeitenden herzlich willkommen in unserem Team!**

Dr. iur. Peter Voser
Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher
Rechtsanwalt, Notar
LL. M.

Dr. iur. Philip Funk
Rechtsanwalt, Notar
eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer
Rechtsanwalt

lic. iur. Dieter Egloff
Rechtsanwalt
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann
Rechtsanwalt

lic. iur. Antonia Stutz
Rechtsanwältin, Notarin

Dr. iur. Ivo Zellweger
Rechtsanwalt

Dr. iur. Markus Fiechter
Rechtsanwalt, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek
Rechtsanwältin
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Lukas Pfisterer
Rechtsanwalt

lic. iur. Rudolf Weber
Rechtsanwalt, Notar

Konsulent:
Prof. Dr. iur. Thomas Pfisterer
Rechtsanwalt, LL. M.

Stadtturmstrasse 19
AZ Hochhaus
CH-5401 Baden
Telefon 056 203 10 20
Telefax 056 222 29 58
Postcheck 50-414-4
MwSt-Nr. 422 629
info@voser-law.ch
www.voser-law.ch

Susanne Wagner Tragende Säule unserer Notariatsabteilung

Unsere Notariatsmandanten wissen: Ohne die beiden Notariatsassistentinnen Valesca Nöbauer und Susanne Wagner läuft im Notariat gar nichts. Wir stellen Ihnen heute Susanne Wagner, die seit August 2004 bei uns tätig ist, näher vor.

Susanne Wagner ist 33 Jahre alt (also so jung, dass man ihr Alter noch nennen darf). Sie ist eine eigentliche Leseratte (Lieblingsbuch: Joy Fielding, «Lauf, Jane, lauf!»), geht aber auch sehr gerne ins Kino, wo sie am liebsten Thriller sieht. Sie kocht gerne und gut, vorzugsweise italienische, mediterrane Küche. Ihr Lebensmotto lautet: «Lass dich nicht unterkriegen!»



Susanne Wagner ist ein eigentlicher «Notariatsprofi». Sie absolvierte bereits ihre Lehre in einem Notariatsbüro und war anschliessend während elf Jahren bei verschiedenen Notariatsbüros im Kanton Aargau tätig, bevor sie zu uns gestossen ist. Bei VOSER RECHTSANWÄLTE schätzt sie speziell die Vielfältigkeit der anfallenden Arbeiten im Sachen-, Gesellschafts- und Erbrecht, die grosse Selbständigkeit, die auch mit Kundenkontakten verbunden ist, und die freundschaftliche Teamatmosphäre.

2007 wird ein besonderes Jahr für Susanne Wagner, da sie im Juni heiraten wird. Wir schätzen Susanne Wagner als kompetente, engagierte, sorgfältig arbeitende, immer fröhliche und hilfsbereite Mitarbeiterin und hoffen natürlich, dass sie trotz Hochzeit noch lange bei uns bleiben wird...



Vor- und Nachteile der eingetragenen Partnerschaft

Seit diesem Jahr können gleichgeschlechtliche Paare ihre Verbindung staatlich anerkennen lassen und von Ledigen zu eingetragenen Partnern werden. Wie bei «normalen» Ehen will dieser Schritt auch für homosexuelle Paare gut überlegt sein. Die eingetragene Partnerschaft besteht nämlich nicht nur aus Rechten, sondern auch aus Pflichten. Welches sind die wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der eingetragenen Partnerschaft?

1. Der Partner muss umfassend unterstützt werden. Man muss ihm über die eigenen Geldangelegenheiten Auskunft geben und für seine Handlungen unter Umständen solidarisch haften.
2. Die Partner werden im Sozialversicherungsrecht Ehegatten gleichgestellt. Das bedeutet, dass sie im Pensionierungsalter eine (tiefere) Paar-Rente erhalten an der Stelle von zwei Einzelrenten. Dafür gelten sie beim Tod des Gefährten als Witwer bzw. Witwe und haben grundsätzlich Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.
3. In erbrechtlicher Hinsicht stehen den Partnern dieselben gesetzlichen Erb- und Pflichtteile zu wie den Verheirateten.
4. Deutlich verbessert wird die Situation bei den exorbitant hohen Erbschafts- und Schenkungssteuern, die den Partnern bis anhin auferlegt wurden: Die Kantone müssen ihnen neu denselben Steuersatz gewähren wie Ehegatten. Im Kanton Aargau wird somit keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer mehr erhoben.
5. Tiefgreifend ist die Veränderung bei der Einkommenssteuer: Die Partner werden wie ein Ehepaar gemeinsam veranlagt. Dies führt dazu, dass sie je nach Einkommenssituation dem Fiskus mehr Steuern abliefern müssen als vorher.
6. Im Unterschied zu Ehepaaren behalten die Partner ihren bisherigen Namen sowie ihr Bürgerrecht und unterstehen der Gütertrennung. Der Gesetzgeber liess sich hier von der Idee leiten, dass die Paare auch nach der Eintragung ihrer Verbindung möglichst unabhängig und wirtschaftlich eigenständig bleiben sollen. Die Gütertrennung hat zur Folge, dass ein gesetzlicher Ausgleichsmechanismus, wie er bei den Verheirateten gestützt auf die Errungenschaftsbeteiligung zur Anwendung gelangt, nicht existiert.
7. Die Trennung der Partner (auch das soll es geben) folgt ähnlichen Regeln wie eine Scheidung: Wollen sich die Partner im gegenseitigen Einvernehmen trennen, können sie ihre Beziehung vor Gericht beenden lassen. Widersetzt sich der eine Teil, so muss der andere Klage einreichen, worauf die Verbindung nach einem Jahr Trennung aufgelöst wird. Wie bei der Ehe werden die während der Dauer der Partnerschaft erworbenen Pensionskassenleistungen hälftig geteilt. Auch können Unterhaltsbeiträge (Alimente) festgesetzt werden.
8. Adoptionsrecht: Lesbische und schwule Paare haben auch weiterhin kein Adoptionsrecht, auch nicht für das Kind ihres Partners, sofern der andere Elternteil gestorben oder unbekannt ist. Lesbischen Paaren ist es zudem untersagt, ihren Kinderwunsch mit Hilfe der Fortpflanzungsmedizin zu erfüllen.

Ob letztlich die Vor- oder Nachteile überwiegen, muss jedes Paar für sich selbst beantworten. Wie bei Ehepaaren gilt auch hier: Drum prüfe, wer sich ewig bindet!

«Nein, mein Mann hat kein besonderes Kennzeichen, aber er wird welche bekommen, wenn Sie ihn mir zurückgebracht haben.»